

IST KLIMASCHUTZ EIN MENSCHENRECHT?

KOMMENTAR Georg Patay, Geschäftsführer des Mobilenergieanbieters „energy4rent“, ist seit fast drei Jahrzehnten in der HLK-Branche in unterschiedlichen Managementfunktionen sowie in Verbänden aktiv. Für SHK-AKTUELL beleuchtet der ausgewiesene Branchenkenner regelmäßig unterschiedliche Haustechnikthemen aus seinem Blickwinkel.

Kann ein Land aus menschenrechtlicher Sicht rechtlich dazu verpflichtet werden, Maßnahmen gegen die Klimakrise zu ergreifen?

Diese Frage stellte sich der 2016 in der Schweiz gegründete Verein „Klimaseniorinnen“ und verklagte das eigene Land wegen unzureichender Klimapolitik. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) musste daher entscheiden, ob ein Staat den Ausstoß von Treibhausgasen reduzieren muss, um die Menschenrechte seiner Bevölkerung zu schützen. Die Klägerinnen argumentierten, dass vor allem ältere Menschen unter den steigenden Temperaturen infolge der Treibhausgasemissionen leiden. Am 9. April 2024 gab das Gericht der Klage statt – obwohl die Europäische Menschenrechtskonvention kein explizites Recht auf eine saubere Umwelt beinhaltet.

Mit diesem Urteil zu den „Schweizer Klimaseniorinnen“ betrat der EGMR rechtliches Neuland. Leider wurden im öffentlichen Diskurs teilweise falsche Schlussfolgerungen gezogen, die sich so aus dem Urteil nicht ableiten lassen. Deshalb möchte ich die wesentlichen und politisch relevanten Punkte für Österreich hervorheben:

Der EGMR räumt in seinem Urteil allen europäischen Staaten einen weiten Ermessensspielraum ein, wie sie konkrete Klimaschutzmaßnahmen umsetzen. Dieser Spielraum ist eine große Chance für unsere Branche, kreative Lösungen zu entwickeln. Der EGMR spricht keine Technologieverbote aus, sodass Technologieoffenheit



Georg Patay,
Geschäftsführer
der „energy-
4rent“

und die freie Wahl der Energieträger im Einklang mit dem Urteil und den Klimazielen stehen.

Unpräzise Forderung

Die Schweiz hat den Fehler gemacht, die Reduktion der Treibhausgase nicht durch beispielsweise ein CO₂-Budget präzise zu quantifizieren. In der EU hingegen gelten bereits klare und verbindliche Vorgaben zur Eindämmung des menschengemachten Klimawandels, wie der Emissionshandel und die „Effort-Sharing“-Vorgaben für die nicht dem Emissionshandel unterliegenden Sektoren.

Im Gegensatz zu Urteilen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) binden Urteile des EGMR nur den betroffenen Staat. Es besteht daher keine formale Bindungswirkung dieses Urteils für Österreich. Die Schweiz ist nun aufgefordert, konkrete und messbare Maßnahmen zum Klimaschutz zu erarbeiten. Klimaschutz wird künftig eine größere Rolle im Entscheidungsprozess spielen, wenn verschiedene Interessen gegeneinander abge-

wogen werden müssen. Der Klimaschutz steht jedoch nicht über den Menschenrechten, es kommt ihm allerdings eine wichtige Bedeutung zu, die in zukünftigen Entscheidungsprozessen mit zu berücksichtigen sein wird. Klimaschutz stellt somit eine Ergänzung zu den Menschenrechten dar.

Welche Lehren kann Österreich aus diesem richtungsweisenden Urteil ziehen? Klimapolitik muss stets in einem ausgewogenen Verhältnis zu den übrigen Grund- und Menschenrechten stehen. Es braucht messbare und ehrgeizige politische Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen. Der Weg zur Zielerreichung muss jedoch offenbleiben. Nutzen wir den rechtlichen Spielraum bei der Experten- und Politikberatung und zeigen wir der Politik unsere Lösungskompetenz. Dieser Rechtsrahmen bietet eine große Chance, ist aber auch ein Appell an die Politik, sich nicht durch ideologisch geprägte Vorgaben wie Ge- oder Verbote in die Lösungskompetenz der Wirtschaft einzumischen. ■